



P.P.
CH-3552 Bärau
Post CH AG

März 2020
Nr. 45

AGRO-Treuhand Emmental AG
3552 Bärau
Telefon 034 409 37 50
Fax 034 409 37 69
www.treuhand-emmental.ch

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung
Versicherungen
Geschäftsführungsmandate

2
Quellensteuer

3
Armutsfalle Alter

6
Rechtzeitig vorsorgen
für den Fall von
Invalidität und Tod

7
Steuerprogression brechen
mit Rückstellungen für
Grossreparaturen

4 Lohnt es sich, als Landwirt
freiwillig die Mehrwertsteuer
abzurechnen?

5 Versicherungsberatung in der
Landwirtschaft

8 Kurse 2019/2020: Inhalte,
Anmeldung und Kosten

Landwirtschaftliche Hilfskraft gesucht? **Neu mit Stellenmeldepflicht!**

Im Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Das Parlament hat darauf basierend eine Stellenmeldepflicht in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit beschlossen.

Per 1. Januar 2020 wurde der Schwellenwert für meldepflichtige Berufsarten von 8 auf 5 Prozent gesenkt. Damit sind neu alle Anstellungen von landwirtschaftlichen Hilfskräften meldepflichtig. Eine Ausnahme bilden die qualifizierten Tätigkeiten mit ausgeprägtem Schwerpunkt wie Betriebsleiter, Gemüsegärtner, Weinbautechniker, Alphirt oder Traktorfahrer.

Die Stellenmeldepflicht kann auf dem Portal www.arbeit.swiss überprüft werden.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

- Einsätze von maximal 14 Kalendertagen.
- Stellen, die intern mit Personen besetzt werden, die bereits seit mindestens 6 Monaten im Betrieb gearbeitet haben. Das gilt auch für Lernende, die im Anschluss an die Lehre angestellt werden.
- Lehr- und Praktikumsstellen, die einen obligatorischen Bestandteil der Ausbildung darstellen.
- Anstellungen von Personen, die mit Zeichnungsberechtigten im Unternehmen verheiratet, verwandt oder verschwägert sind.
- Stellen, die durch Stellensuchende besetzt werden, die beim RAV gemeldet sind.

Quellensteuer

» Die Stellenmeldepflicht liegt beim Arbeitgeber. Bei der Rekrutierung gilt folgende Agenda:

1. Meldung der Stelle: Online über das Portal www.arbeit.swiss, telefonisch oder persönlich beim zuständigen RAV.
2. Mitteilen der Stelleninformationen wie: Berufsbezeichnung, Tätigkeit (inklusive spezieller Anforderungen), Arbeitsort, Arbeitspensum, Datum des Stellenantritts, Art des Arbeitsverhältnisses, Kontaktdaten des Arbeitgebers.
3. Innert drei Arbeitstagen passende Kandidatenvorschläge durch das RAV oder selbständige Bewerbungen durch RAV-Registrierte.
4. Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch den Arbeitgeber.
5. Mitteilungspflicht des Arbeitgebers über den Anstellungsentscheid an das RAV (keine Begründungspflicht).
6. Nach Ablauf der Sperrfrist von fünf Arbeitstagen kann die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden.

Mit der Meldepflicht erhalten Stellensuchende einen zeitlichen Vorsprung auf dem Stellenmarkt. Der Gesetzgeber erwartet, dass damit das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt wird. Die Sperrfrist von fünf Arbeitstagen kann auch bei Dringlichkeit nicht verkürzt oder umgangen werden. Die Kantone sind für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht zuständig. Wird die Meldepflicht verletzt, droht eine Geldstrafe von bis zu CHF 20'000.–.

«

Mit der Quellensteuer werden ausländische Arbeitnehmer besteuert, die in der Schweiz einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Quellensteuer wird direkt an der Quelle erhoben, also beim Schuldner der steuerbaren Leistung. Bei Lohnzahlungen deklariert der Arbeitgeber die Bruttogehälter, zieht die Steuer vom Lohn ab und leitet den Betrag fristgerecht direkt an die Steuerbehörde weiter.

Wer ist quellensteuerpflichtig?

Der Quellensteuer unterliegen in der Schweiz arbeitende Personen ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C). Dazu gehören auch internationale Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalter und Grenzgänger. Die Besteuerten wechseln ins ordentliche Veranlagungsverfahren, sobald der Arbeitnehmer eine Niederlassungsbewilligung erhält, eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung heiratet, oder wenn seine Bruttoeinkünfte die Schwelle von CHF 120'000.– überschreiten.

Aufgaben des Arbeitgebers

Schuldner der steuerbaren Leistung (Lohn) ist der Betriebsleiter. Er ist verpflichtet, den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer beim kantonalen Steueramt zu melden. Dafür bieten sich mehrere Möglichkeiten an: die elektronische Meldung via BE-Login (Kanton BE), Abrechnungsliste Online (Kanton FR), via ELM Quellensteuer – oder mit dem guten alten Meldeformular in Papierformat, welches von der Internetseite der kantonalen Steuerverwaltung heruntergeladen werden kann.

Das Meldeformular muss innert 8 Tagen nach Stellenantritt oder spätestens mit der ersten Quellensteuerabrechnung vollständig, korrekt und vom Arbeitgeber sowie vom Arbeitnehmer unterzeichnet eingereicht werden. Wird das elektronische Lohnmeldeverfahren «ELM Quellensteuer» verwendet, werden die Anmelde Daten beim Abrechnungsverfahren automatisch an die Kantone übermittelt.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat vor jeder Auszahlung abzuklären, ob eine Quellensteuerpflicht besteht. Er ist verpflichtet, die für die Steuererhebung notwendigen Abklärungen zu treffen und festzustellen, welcher Steuertarif anwendbar ist. Die Quellensteuer ist zwingend in jeder Lohnabrechnung sowie in Ziffer 12 des Lohnausweises auszuweisen. Je nach Höhe der insgesamt zurückbehaltenen Quellensteuer muss der Arbeitgeber monatlich, quartalsweise oder jährlich mit der Steuerverwaltung abrechnen.

Neuanmeldung

- BE-Login (Kanton BE)
- Abrechnungsliste Online (Kanton FR)
- ELM Quellensteuer
- Papierformat

Impressum

Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG
AGRO-Treuhand Berner Oberland
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion

AGRO-Treuhand Berner Oberland
Verena Ast und Paul Indermühle
3702 Hondrich
Telefon 033 650 84 84, Fax 033 650 84 77
info@treuhand-beo.ch

Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
www.daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg



Armutsfalle Alter

Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet in vollem Umfang für die Entrichtung der Quellensteuer. Es handelt sich dabei um eine Kausalhaftung, das heisst, nicht oder zu wenig abgezogene und abgelieferte Quellensteuern können unabhängig von einem allfälligen Verschulden beim Schuldner der steuerbaren Leistung eingefordert werden. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer kann zudem den Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllen.

Verfahren und Berechnung

Der Bruttolohn bildet die Basis für die Berechnung der Quellensteuer. Das zuständige Steueramt informiert den Arbeitgeber über den massgebenden Tarif, welcher anzuwenden ist. Hierbei gelten je nach Zivilstand, Konfession, Anzahl Kinder usw. unterschiedliche Quellensteuertarife. Die Tarife sind kantonale unterschiedlich, das Melde- und Abrechnungsverfahren ist schweizweit gleich. Abzüge (z.B. eine Einzahlung in die Säule 3a, Betreuungskosten) kann die besteuerte Person nur mittels Tarifkorrektur nachträglich geltend machen.

Grundsätzlich ist die Quellensteuer mit dem Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers abzurechnen. Detaillierte Informationen über Verfahren und Tarife geben die jeweiligen Wegleitungen über die Quellensteuer der kantonalen Steuerverwaltung.

Tarif Quellensteuer Abzug Quellensteuer Abrechnung Quellensteuer Bezahlung

- | | | | |
|--|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Vom kantonalen Steueramt mitgeteilt Unterschiedliche Tarife Abzüge sind im Tarif bereits enthalten | <ul style="list-style-type: none"> Vom Bruttolohn In Lohnausweis und Lohnabrechnung deklarieren | <ul style="list-style-type: none"> Monatlich, quartalsweise oder jährlich Innert 20 Tagen Online, ELM Quellensteuer oder Papierformular | <ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeber erhält Rechnung Bezahlung innert 30 Tagen Bezugsprovision ist bereits enthalten |
|--|---|---|---|

Änderungen bei der Quellensteuer ab 1. Januar 2021

Das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung auf Erwerbseinkommen tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und bezweckt den Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Arbeitnehmern. Die Neuerungen sind schweizweit gültig und deshalb in allen Kantonen anzuwenden. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Zuständigkeit bei Kantonswechsel des Arbeitnehmers: Wechselt der Angestellte während der Steuerperiode den Wohnsitz, gilt der Wohnsitz am 31. Dezember.
- Nachträgliche ordentliche Veranlagung: Neu können auch in der Schweiz wohnhafte Quellensteuerpflichtige, welche die Grenze von CHF 120'000.- Bruttoeinkommen nicht erreichen, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Bei der ordentlichen Veranlagung bestehen mehr Abzugsmöglichkeiten.
- Vereinheitlichung der Bezugsprovision: Die Bezugsprovision, welche den administrativen Aufwand des Arbeitgebers entschädigt, wird schweizweit vereinheitlicht. Sie beträgt neu 1 bis 2% der Quellensteuer. ««

Beim Hofübergabegespräch ist die Einkommens- und Vermögensplanung der Abtreterfamilie ausreichend zu beachten.

«Wir brauchen nach der Hofübergabe kein grosses Einkommen mehr!» Dieser Meinung sind viele Hofabtreter im Beratungsgespräch, wenn über das künftige Einkommen diskutiert wird. Dabei geht vergessen, dass mit der Hofübergabe nicht alle Kosten wegfallen. Ein Budget kann die Augen öffnen. Auf der Einnahmeseite steht oft nur die AHV, manchmal noch eine kleine Pensionskassenrente. Wenn die Krankenkassenprämien, die vielfach unterschätzten Steuern und das Wohnrecht bezahlt sind, bleibt für die Lebenshaltungskosten meistens weniger als erwartet.

Beim Verkauf von Liegenschaft und Inventar übernimmt die Folgegeneration sämtliche Drittschulden. Die Differenz zum Kaufpreis schuldet sie den Eltern. Es macht durchaus Sinn, wenn die Eltern mindestens teilweise Bank spielen. Auf dem Sparkonto bekommen sie wenig oder keinen Zins. Es darf aber nicht die Meinung aufkommen, dass ein solches Darlehen bis zur Erbteilung nicht zurückbezahlt werden muss.

Eine gängige Praxis ist, den Wohnrechtszins direkt mit dem Darlehen zu verrechnen und so die finanzielle Situation der Abtreterfamilie zu verbessern. Wenn kein oder weniger Lohn für die Arbeiten auf dem Betrieb mehr gerechtfertigt ist, bleiben der Abtreterfamilie auf diese Weise mehr flüssige Mittel für den täglichen Bedarf.

Dabei ist auch nicht auszuschliessen, dass die Übernehmerfamilie Fremdkapital bei einer Bank beschaffen muss, um den Rückzahlungen nachzukommen. Die strengere Regelung der Ergänzungsleistungen verschärft die finanzielle Situation für beide Parteien zusätzlich. Es ist somit unerlässlich, dass beide Generationen auch nach der Hofübergabe immer wieder die finanzielle Situation ansprechen. Es sollte nicht sein, dass man sich aus finanziellen Ängsten stark einschränkt oder den Betrieb mit unnötigen Krediten belastet. «««

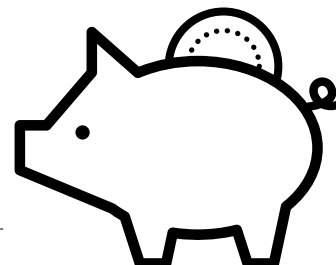
Budget Abtreterfamilie

Position	Einnahmen	Ausgaben
Ehepaarrente 1. Säule	38'184	
Zinsertrag Darlehen Sohn	2'600	
Krankenkassenprämie		9'260
Steuern		4'200
Arzt- und Zahnarztkosten		2'500
Wohnungsmiete		7'200
Autokosten		5'100
Privatverbrauch		20'000
Total	40'784	48'260
Vermögensverzehr		7'476

Lohnt es sich, als Landwirt freiwillig die Mehrwertsteuer abzurechnen?

Immer wieder werden wir angefragt, ob es sich lohnen würde, sich als Landwirt freiwillig bei der Mehrwertsteuer zu unterstellen, um die MwSt. bei einem Stallneubau rückfordern zu können. Unsere Antwort darauf ist meist: «Es kommt darauf an!». Aber auf was kommt es an?

Dies zu erklären ist meist nur anhand eines Beispiels möglich. Ein Milchproduzent will einen neuen Milchviehstall für CHF 800'000.– bauen. Von den Baukosten berechnen CHF 770'000.– zum Abzug der Vorsteuer. Der Betrieb befindet sich in der Talzone.



1. Schritt

Für die Berechnung werden im 1. Schritt die vorhandenen Zahlen aus der Erfolgsrechnung berücksichtigt und die anfallende Umsatzsteuer und Vorsteuer pro Jahr ermittelt:

Position	Umsatz %	Betrag in CH	Steuer-satz	Betrag in CHF
Ertrag Betrieb	(75 %)	265'000	2.5 %	6'463
Arbeiten für Dritte	(5 %)	15'000	7.7 %	1'072
Direktzahlungen	(20 %)	70'000	0.0 %	
Total Umsatzsteuer	(100 %)			7'535 1
Aufwand MwSt.-belastet				
Direktaufwand		-100'000	2.5 %	-2'439
Maschinenkosten		-30'000	7.7 %	-2'145
Arbeiten durch Dritte		15'000	7.7 %	-1'072
Gebäudekosten		-10'000	7.7 %	-715
Übriger Aufwand		-15'000	7.7 %	-1'072
Jährliche Investitionen Maschinen		-15'000	7.7 %	-1'072
Total Vorsteuern				-8'515 1
Kürzung der Vorsteuern 20 %				1'703 1
Nettozahllast (Umsatzsteuer minus Vorsteuer gekürzt)				723 Summe Ziff. 1

Pro Jahr werden mit Investitionen von CHF 15'000.– in Maschinen gerechnet.

Werden Direktzahlungen ausbezahlt und zinslose Darlehen gehalten (BAK-Geld), muss die Vorsteuer gekürzt werden. Die Kürzung muss mit dem Prozentsatz erfolgen, welcher sich aus dem Verhältnis der Direktzahlungen am Gesamtumsatz ergibt. In unserem Beispiel sind im Gesamtumsatz (CHF 350'000.–) 20 % Direktzahlungen enthalten. Die Vorsteuern von CHF 8'515.– müssen also mit 20 % gekürzt werden.

Die Berechnung oben zeigt, dass CHF 723.– pro Jahr an die Steuerverwaltung bezahlt werden muss.

2. Schritt

Im 2. Schritt werden die möglichen Vorsteuern für den Milchviehstall berechnet.

Position	Betrag in CHF	Steuer-satz	Betrag in CHF
Baukosten	770'000	7.7 %	-55'051
Kürzung wegen Direktzahlungen (Anteil Umsatz 20 % siehe 1. Schritt)			11'010
Total Vorsteuern Baujahr			-44'041

3. Schritt

Nach dem MwSt.-Gesetz muss der Landwirt während 20 Jahren die MwSt. abrechnen, will er die zurückgeforderte MwSt. (Stallbau) nicht wieder bezahlen. Gemäss Berechnung (1. Schritt) bezahlt der Landwirt während 20 Jahren eine MwSt. von CHF 723.–.

Dies ergibt für 20 Jahre folgende Berechnung:	Betrag in CHF
Für 20 Jahre bezahlt der Landwirt folgende MwSt.	14'460
Vorsteuern Baujahr	-44'041
Höhere Anforderung an die Buchführung (mehr Kosten pro Jahr 1'000)	20'000
Vorteil bei freiwilliger Abrechnung bei der MwSt. (ganzer Betrieb)	9'581

Das Beispiel zeigt, dass sehr viele Faktoren eine Rolle spielen. Vor allem ist zu bedenken, dass im Bereich der MwSt. die Anforderungen an die Belege sehr hoch sind. Ausserdem sind im Beispiel folgende Punkte nicht berücksichtigt:

- Neubau-Subventionen bewirken weitere Vorsteuerkürzungen.
- Auch zinslose Investitionskredite bewirken das gleiche, weil der eingesparte Zins als Subvention gilt.
- Durch die tieferen Baukosten (Vorsteuern) wird auch weniger Fremdkapital benötigt, dies senkt den Zinsaufwand.

In unserer Region machen wir die Erfahrung, dass es in den wenigsten Fällen ein Vorteil ist, die MwSt. über 20 Jahre freiwillig abzurechnen. Haben Sie Fragen, nehmen Sie mit uns Kontakt auf. ««

Versicherungs- beratung

in der
Landwirt-
schaft

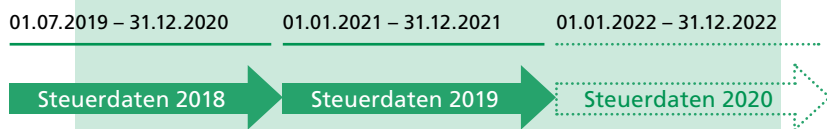
Versicherungen überprüfen, Lücken schliessen und Prämien optimieren: Jeder Landwirtschaftsbetrieb in der Schweiz gibt durchschnittlich CHF 33'000.– jährlich für Versicherungen aus. Das entspricht einem Drittel des Gesamteinkommens. Versicherungen sind wichtig und sollen die finanziellen Auswirkungen von unvorhersehbaren Ereignissen auffangen. In der Gesamtversicherungsberatung analysieren und beurteilen wir Ihre aktuelle Situation. Was würde zum Beispiel bei einer länger dauernden Krankheit, bei einer Invalidität oder gar einem Todesfall geschehen? Was ist, wenn das Haus abbrennt oder der Traktor einen Totalschaden erleidet? Wie sieht es aus mit der Altersvorsorge? Kann sie optimiert werden und werden dabei auch noch Steuern gespart?

Das sind ein paar Fragen, die bei einer Gesamtberatung gestellt und geklärt werden. In vielen Bereichen können wir in Zusammenarbeit mit dem bäuerlichen Versicherungsangebot der Agrisano bedürfnisgerechte Angebote unterbreiten.

Falls Sie interessiert sind, können Sie sich bei uns zu einer kostenlosen Beratung anmelden: AGRO-Treuhand Emmental AG, 034 409 37 50 ««

Änderung der Prämienverbilligung per 01.01.2020

Ab 01.01.2020 sind die Steuerdaten des Vorvorjahres für die Berechnung der Prämienverbilligung massgebend. Das heisst, die Steuerdaten 2018 werden für die Berechnung vom 01.07.2019 – 31.12.2020 berücksichtigt.



Die Sozialabzüge für die Kinder haben per 01.01.2020 auch geändert:

	bis 31. Dezember 2019	ab 1. Januar 2020
1. Kind	CHF 10'000.–	CHF 15'000.–
2. Kind und weitere	CHF 10'000.–	CHF 10'000.–

Stiftung «Das Leben meistern»

Die Stiftung «Das Leben meistern» hat es sich zur Aufgabe gemacht, Familien in knappen Einkommensverhältnissen zu unterstützen. Schweizer Familien aus den Kantonen Bern und Freiburg mit zwei und mehr Kindern können sich um finanzielle Hilfe bewerben. Es werden Kinder in Erstausbildung und bis zum 22. Altersjahr unterstützt. Bei verheirateten Paaren besteht ein Anspruch ab einem Reineinkommen gemäss Steuerveranlagung von CHF 55'000.–. Besprechen Sie mit Ihrem Treuhänder, ob ein Gesuch an die Stiftung in Betracht gezogen werden kann.

Stiftung «Das Leben meistern»
Industriestrasse 10a, 3185 Schmittlen
Fax 026 496 12 40, daslebenmeistern@bluewin.ch

Steuererklärung ausfüllen

Nebst den Steuererklärungen für unsere Kunden mit Buchhaltung füllen wir auch die Steuererklärungen von Verwandten und Bekannten aus. Bei Vereinen oder Genossenschaften helfen wir ebenfalls oder füllen die Steuererklärung aus. Bitte melden Sie sich bei uns, damit wir mit Ihnen einen Termin vereinbaren oder Ihnen, wenn gewünscht, die Checklisten zustellen können.

Fristverlängerungen: Bei den Treuhandkunden erledigen wir die Fristverlängerung selber, wenn die Buchhaltung nicht rechtzeitig abgeschlossen ist. Bei Privatkunden reichen wir keine Fristverlängerung ein. Melden Sie sich bitte rechtzeitig.

Wichtig zu wissen: Minderjährige Kinder werden bereits ab dem 16. Altersjahr aufgefordert, eine eigene Steuererklärung einzureichen. Wenn das minderjährige Kind noch kein Erwerbseinkommen erzielt hat, ist die Steuererklärung nur zu unterschreiben und «leer» einzureichen. Wird die Steuererklärung nicht abgegeben, so hat dies nebst den Mahngebühren auch eine Busse zur Folge.

Fragen? Rufen Sie uns an: AGRO-Treuhand Emmental AG, 3552 Bärau, 034 409 37 50

Rechtzeitig vorsorgen für den Fall von Invalidität und Tod

Selbständige Landwirte und in der Landwirtschaft arbeitende Familienmitglieder sind für ihre Tätigkeit einzig bei der staatlichen AHV/IV gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität und Todesfall obligatorisch versichert.

Aus der AHV/IV werden bei Invalidität zwischen minimal CHF 14'220.– und maximal CHF 28'440.– pro Jahr ausgerichtet. Im Todesfall sind es maximal CHF 22'752.–. Allfällige IV-Kinder- bzw. AHV-Waisenrenten betragen zusätzlich maximal CHF 11'376.– pro Kind und Jahr. Als Folge von tiefen Einkommen, auch aufgrund von Steueroptimierungen, kann ein tieferer Anspruch auf Rentenleistungen (IV und AHV) bzw. eine tiefere Ausgangsbasis für die Ermittlung des IV-Grades bestehen.



Versicherungsbedarf

Der langfristige Versicherungsbedarf der Bauernfamilie ist individuell anhand von Alter, familiärer Situation und aktuellem Einkommen und Vermögen im Rahmen einer Versicherungsberatung zu bestimmen. Die nachfolgenden Zahlen können als Richtwerte zur Weiterführung des gewohnten Lebensstandards dienen.

Beispiel: Bei einem durchschnittlichen Familieneinkommen von CHF 80'000.–

- Betriebsleitende Person: Invalidität CHF 72'000.– / Jahr; Tod CHF 60'000.– / Jahr
- Ehegatte: Invalidität CHF 48'000.– / Jahr; Tod CHF 36'000.– / Jahr
- Mitarbeitende Kinder (bis ca. Alter 25) ohne Versorgerpflichten: Invalidität CHF 48'000.– / Jahr

Ein individueller Bedarf zum Beispiel für die Weiterführung oder die Entschuldung des Landwirtschaftsbetriebs ist zusätzlich zu ermitteln und zu versichern.



Freiwilliger Versicherungsschutz

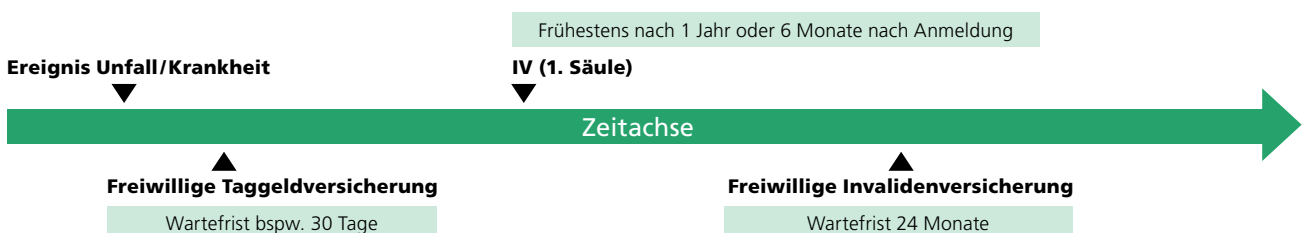
Bei Arbeitsunfähigkeit (nicht gleich Invalidität) überbrückt eine kombinierte Unfall- und Krankentaggeldversicherung den Zeitraum bis zum Erhalt der Invalidenrente. Wichtig ist eine ausreichend hohe Taggeldleistung, um die Kosten einer Ersatzarbeitskraft abzudecken. Um Prämien zu sparen, kann eine Wartefrist von mindestens 30 Tagen gewählt werden.

Das Beispiel links zeigt, dass die Leistungen der AHV/IV nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken. Die Lücken sind zu schliessen. Das Invaliditäts- und Todesfallrisiko bei Unfall und Krankheit kann über die Agrisano Prevos (Säule 2b) und/oder die Agrisano Stiftung (Säule 3b) abgesichert werden. Die Invalidenrente wird mit einer Wartefrist von zwei Jahren abgeschlossen und schliesst somit nahtlos an die Leistungspflicht der Taggeldversicherung an.

Ein bedarfsgerechter Versicherungsschutz ist rechtzeitig, das heisst in jungen Jahren, abzuschliessen. Bestehen einmal gesundheitliche Leiden, kann der gewünschte Versicherungsschutz vielleicht nicht mehr oder nur noch mit Vorbehalt abgeschlossen werden. ««

Zeitachsen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität

Während den einzelnen Phasen kommen unterschiedliche Versicherungen zum Tragen.



Steuerprogression brechen mit Rückstellungen für Grossreparaturen

Überdurchschnittlich hohe Kosten sollten wenn möglich zeitlich optimal geplant werden, idealerweise in einem besonders ertragsintensiven Jahr, oder über mehrere Geschäftsjahre verteilt, zur Beseitigung überdurchschnittlich hoher Gewinne. Auf diese Weise wird die Steuerprogression gebrochen.

Die Kosten für grössere und damit aperiodisch anfallende Unterhaltsarbeiten (Sanierung/Renovation) sind steuerlich abzugsfähig, sofern es sich nicht um aktivierungspflichtige Anschaffungen handelt. Eine Grossrenovation an der Liegenschaft, wie beispielsweise die Sanierung eines Daches, kann einen beträchtlichen Aufwand verursachen. Wird diese Sanierung in einem Jahr vollzogen und bezahlt, fällt der gesamte Aufwand in einem einzigen Jahr an. Möglicherweise wird der Jahresgewinn in diesem Jahr sogar zu einem Verlust. Die Steuerlast tendiert gegen Null. Das ist meist nicht sinnvoll. Mit zunehmendem Einkommen steigt die Steuerbelastung überproportional. Es lohnt sich deshalb, steuerlich abziehbaren Aufwand über mehrere Jahre zu verteilen. So kann die Spitze der Progression gebrochen werden und die durch den Abzug mögliche Steuerersparnis wird maximiert. Generell gilt: Je höher der abziehbare Aufwand, umso mehr lohnt sich eine Verteilung über die Jahre.

Rückstellungen für Reparaturen an Anlagen oder Gebäuden sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für Rückstellungen für die Behebung von Schäden, welche durch den stetigen Gebrauch und die laufende Abnutzung entstehen. Solchen Wertverminderungen wird grundsätzlich durch die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen Rechnung getragen.

Sind Erneuerungsarbeiten jedoch in näherer Zukunft tatsächlich vorgesehen, ermöglichen einzelne Kantone die Bildung von Rückstellungen für Grossreparaturen an Gebäuden. Dabei sind kantonal unterschiedliche Regelungen zu beachten. Freiburg beispielsweise lässt keine Rückstellungen für geplanten Unterhalt der Liegenschaften zu.

Durch die Anerkennung von Rückstellungen wird der Aufwand für Grossreparaturen auf mehrere Jahre verteilt. Dies ist nicht nur aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll und zweckmässig. Es bewirkt auch einen gleichmässigeren Fluss der Steuererträge und ist damit im Interesse der Finanzhaushalte der Gemeinwesen.

Die laufenden Kosten sind der Rückstellung zu belasten und allfällige wertvermehrnde Aufwendungen auszuscheiden und zu aktivieren. Eine nach Beendigung der Massnahmen nicht benötigte Rückstellung ist erfolgswirksam aufzulösen. ««



Kanton Bern

Im Kanton Bern sind während maximal 8 Jahren Rückstellungen von jährlich 2% des Gebäudeversicherungswertes zulässig. Im Jahr 9 muss eine Rückstellung aufgelöst werden, falls auf die geplante Sanierung verzichtet wurde. Wenn man aber im Jahr neun nachweisen kann, dass die Grossreparatur innert nützlicher Frist noch ausgeführt werden soll, sich der Beginn der Arbeiten aber verzögert, bleibt die Rückstellung anerkannt. Sie kann aber nicht mehr erhöht werden.



Kanton Solothurn

Für periodisch vorzunehmende Grossreparaturen an Gebäuden und Revisionen an Grossanlagen können in besonderen Fällen nach vorgängiger Besprechung und Genehmigung durch das Steueramt Rückstellungen gebildet werden. Die jeweiligen Projekte bzw. Kostenaufstellungen sind der Steuerbehörde vorgängig einzureichen. Bei Grossreparaturen werden in der Regel die Kosten auf zwei Jahre verteilt. Die Aufteilung erfolgt auf das Jahr vor Ausführung und das Ausführungsjahr. Wichtig ist, dass die Projekte konkret umgesetzt werden.



Kanton Baselland

Ohne besonderen Nachweis darf jährlich eine Rückstellung von maximal 1% der am Ende des Geschäftsjahrs gültigen Gebäudeversicherungssumme der jeweiligen Liegenschaft gebildet werden. Der Gesamtbetrag der Rückstellung pro Liegenschaft darf 15% der jeweiligen Gebäudeversicherungssumme nicht übersteigen. Die Anfangs- und Schlussbestände sowie die Bildung und Verwendung der Rückstellungen sind im jeweiligen Geschäftsjahr in der Regel pro Liegenschaft auszuweisen.



Inhalte, Anmeldung und Kosten

Detailliertere Angaben zu den Kursen finden Sie auf unserer Website www.treuhand-emmental.ch oder Sie können sich auch telefonisch erkundigen unter 034 409 37 50.

Jeder Kurs kostet pro Teilnehmer CHF 50.– oder pro Ehepaar CHF 75.–. Die Kurskosten werden am Kurstag bar bezahlt.

Welches ist die richtige Rechtsform für meinen Betrieb?

Mi, 21. Oktober 2020, 13.15 – 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Fr, 9. Oktober 2020

Unterschiede Einzelfirma, GmbH, Aktiengesellschaft. Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtsformen. Die verschiedenen Schritte vom Entscheid bis zur Gründung.

Ab 1. Januar führe ich einen Landwirtschaftsbetrieb

Mi, 4. November 2020, 13.15 – 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Fr, 30. Oktober 2020

Welches Buchhaltungssystem und Programm ist für mich das richtige? Wie plane ich die Liquidität? Wie organisiere ich mein Büro? Welche Versicherungen muss ich abschliessen?

AGRO-TWIN Cash 2.0 Anwenderkurs

Mi, 18. November 2020, 13.15 – 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Fr, 13. November 2020

Dieser Kurs richtet sich an Betriebe, welche das A-TWIN.Cash 2.0 bereits einsetzen oder vom alten Cash auf dieses wechseln möchten. Wir zeigen Ihnen anhand von vielen Tipps und Tricks, wie Sie die tägliche Arbeit optimieren können.

Mehrwertsteuer Optimierungsmöglichkeiten

Mi, 2. Dezember 2020, 13.15 – 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Mi, 25. November 2020

Optimierungsmöglichkeiten für MwSt.-pflichtige Betriebe. Stolpersteine im Alltag bei der MwSt. Vor- und Nachteile der Saldosatzmethode. Lohnt sich eine freiwillige Abrechnung für nicht pflichtige Betriebe? Dieser Kurs richtet sich an Unternehmen aller Branchen.

Personaladministration, Lohnausweise, Lohnmeldungen

Di, 19. Januar 2021, 13.15 – 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: Do, 14. Januar 2021

Wir zeigen Ihnen, wie die Lohnausweise und Lohnmeldungen korrekt ausgefüllt werden müssen und wie Sie Ihre Mitarbeiter richtig versichern. Wie sieht eine korrekte Lohnabrechnung aus? Welche Gesetze müssen Sie einhalten? ««

